

Vorwort

»Trocken« ist das am meisten genannte Adjektiv, welches von Studierenden sowie Teilnehmerinnen/Teilnehmern von Aus-, Fort- und Weiterbildungen genannt wird, wenn wir fragen, welche Erfahrungen diese mit dem Unterrichtsfach »Recht in der Heilpädagogik« gemacht haben.

Unser ambitioniertes Ziel ist es, die rechtlichen Grundlagen der Heilpädagogik in diesem Buch weniger »trocken«, sondern vielmehr sehr praxisnah, praxisrelevant und leicht verständlich darzulegen. Hierfür haben wir verschiedene inhaltliche Schwerpunkte gesetzt, die sich – wie ein »roter Faden« – durch dieses Buch ziehen.

Besonders wichtig erscheint es uns, dass sich das Buch hierfür speziell an den Berufs- und Handlungsfeldern der Heilpädagogik – respektive der Heilpädagoginnen und Heilpädagogen – orientiert.¹ Die Berufs- und Handlungsfelder (Dieckmann, 2009, 52 ff.), in denen der größte Teil der ausgebildeten und studierten Heilpädagoginnen arbeitet, sind:

- integrativ und/oder inklusiv arbeitende Kindertageseinrichtungen/Kindertagesstätten (sogenannte I-Kitas)
- interdisziplinäre Frühförderstellen (IFF) und/oder Sozialpädiatrische Zentren (SPZ)
- Einrichtungen der stationären Kinder- und Jugendhilfe, hier heilpädagogische Kinder- und Jugendheime
- Wohneinrichtungen der vollstationären Behindertenhilfe.

Natürlich gibt es weitere Berufs- und Handlungsfelder, in denen Heilpädagoginnen beschäftigt sind. Zu nennen wären:

- Beratungsstellen der Kinder- und Jugendhilfe, welche oftmals zusammengefasst im Sinne des § 18 in Verbindung mit § 28 Sozialgesetzbuch VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) – nachfolgend SGB abgekürzt – als »Ehe-, Familien- und Erziehungsberatungsstellen« zu finden sind.

1 Der Einfachheit halber und der Lesefreundlichkeit wegen werden wir künftig nur noch die weibliche Berufsbezeichnung verwenden, da der Großteil dieser Berufsgruppe weiblich ist.

§ 18 SGB VIII »Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts«

- (1) Mütter und Väter, die allein für ein Kind oder einen Jugendlichen zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen, haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung
1. bei der Ausübung der Personensorge einschließlich der Geltendmachung von Unterhalts- oder Unterhaltsersatzansprüchen des Kindes oder Jugendlichen,
 2. bei der Geltendmachung ihrer Unterhaltsansprüche nach § 1615l des Bürgerlichen Gesetzbuchs.
- (2) Mütter und Väter, die mit dem anderen Elternteil nicht verheiratet sind, haben Anspruch auf Beratung über die Abgabe einer Sorgeerklärung und die Möglichkeit der gerichtlichen Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge.
- (3) Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts nach § 1684 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Sie sollen darin unterstützt werden, dass die Personen, die nach Maßgabe der §§ 1684, 1685 und 1686a des Bürgerlichen Gesetzbuchs zum Umgang mit ihnen berechtigt sind, von diesem Recht zu ihrem Wohl Gebrauch machen. Eltern, andere Umgangsberichtigte sowie Personen, in deren Obhut sich das Kind befindet, haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts. Bei der Befugnis, Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes zu verlangen, bei der Herstellung von Umgangskontakten und bei der Ausführung gerichtlicher oder vereinbarter Umgangsregelungen soll vermittelt und in geeigneten Fällen Hilfestellung geleistet werden.

§ 28 SGB VIII »Erziehungsberatung«

Erziehungsberatungsstellen und andere Beratungsdienste und -einrichtungen sollen Kinder, Jugendliche, Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme und der zugrunde liegenden Faktoren, bei der Lösung von Erziehungsfragen sowie bei Trennung und Scheidung unterstützen. Dabei sollen Fachkräfte verschiedener Fachrichtungen zusammenwirken, die mit unterschiedlichen methodischen Ansätzen vertraut sind.

- Auch Einrichtungen der Geragogik (Altenhilfe) beschäftigen Heilpädagoginnen, hier größtenteils als sogenannte »zusätzliche Betreuungskraft« im Sinne des § 87b SGB XI (Soziale Pflegeversicherung) für die Versorgung (zum Beispiel in Form von Freizeitbeschäftigung in einem tagestrukturierenden Angebot) von

psychisch kranken Menschen, Menschen mit Demenz und Menschen mit mentalen (geistigen) Behinderungen in stationären Pflegeeinrichtungen.

Als weitere Berufs- und Handlungsfelder der Heilpädagogik seien hier noch die Lehre (schulische Ausbildung) zum Beispiel in einer Fachschule für Heilerziehungspfleger/innen und/oder die Möglichkeit, als selbstständige Heilpädagogin zu arbeiten, genannt. Die beiden zuvor genannten Felder eint, dass es überwiegend rechtliche Regelungen der einzelnen Bundesländer gibt, die diese zulassen.

Wir werden uns in diesem Buch im ersten Schwerpunkt auf die vier zuvor genannten Berufs- und Handlungsfelder konzentrieren, in denen die meisten der Heilpädagoginnen arbeiten. Ausgewählte Fallbeispiele aus der heilpädagogischen Praxis (Kapitel 4) des jeweiligen Berufs- und Handlungsfeldes sollen ergänzen.

Eine wichtige rechtliche Grundlage der Heilpädagogik ist, dass die Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, der Frühförderung und der Behindertenhilfe gesetzlich verpflichtet sind, »Qualität« zu sichern und weiterzuentwickeln. Diese Verpflichtung ergibt sich unter anderem aus § 22a, Abs. 1 SGB VIII, § 78a, Abs. 1 SGB VIII, § 20 SGB IX in Verbindung mit § 135a SGB V sowie § 75, Abs. 3 SGB XII.

Qualität unterteilt sich in drei Dimensionen (Eitle, 2012, 278 ff.), der sogenannten »Strukturqualität«, »Prozessqualität« und der »Ergebnisqualität«. Die »Strukturqualität« beschreibt die strukturellen Voraussetzungen, die notwendig sind, um eine heilpädagogische Dienstleistung zu erbringen. Strukturelle Voraussetzungen sind neben dem Menschenbild, welches die Einrichtung präferiert, dem (qualifizierten) Personal auch die konzeptionellen Schwerpunkte und die konzeptionelle Ausrichtung der Einrichtung, in der Heilpädagoginnen beschäftigt sind. Diesen Teil der »Strukturqualität« kann man allgemeinhin als »Konzeptqualität« bezeichnen.

»Prozessqualität« hingegen beschreibt, mit welchen Mitteln und Methoden ein heilpädagogisch angestrebtes Ziel (z. B. welche Form der Förderung) erreicht werden soll. Es erklärt sich von selbst, dass die konzeptionelle Ausrichtung als Teil der »Strukturqualität« gleichwohl d'accord sein muss mit den Mitteln und Methoden der genannten und einrichtungsspezifischen »Prozessqualität«.

Als »Ergebnisqualität« ist lediglich der Zielerreichungsgrad zum Beispiel der Fördereinheit definiert.

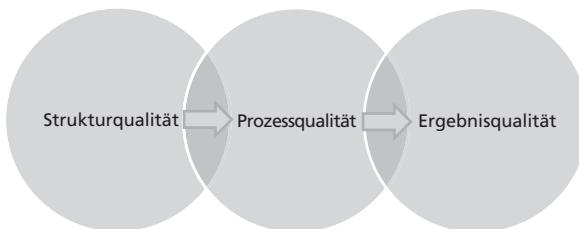


Abb. 1: Drei Dimensionen der Qualität (nach Eitle, 2012)

In der Fachzeitschrift »Vierteljahresschrift für Heilpädagogik und ihre Nachbargebiete« (VHN) appelliert Otto Speck eindringlich, dass Heilpädagogik sich dem

Thema »Qualität/Qualitätsentwicklung in heilpädagogischen Einrichtungen« verstkt annehmen muss und es inhaltlich ausgestalten sollte (Speck, 2000, 240 ff.). Daraus ergibt sich ein weiterer wichtiger Schwerpunkt dieses Buches. Neben dem Darlegen und Erltern der rechtlichen Bedingungen in den jeweiligen heilpagogischen Berufs- und Handlungsfeldern werden auch ergnzdende, konzeptionell-inhaltliche Hinweise fr eine – vom Gesetzgeber geforderte – Qualitsentwicklung aufgezeigt.

Beispiel

Der Gesetzgeber verlangt im § 11, Punkt 2 des Heimgesetzes (HeimG), dass volljrige Menschen mit Behinderung in vollstationren Einrichtungen der Behindertenhilfe (hier: »Heim«) einen rechtlichen Anspruch auf »sozialpagogische Betreuung *und* heilpagogische Förderung« haben. Welche Mglichkeiten und Methoden Heilpagoginnen in solchen »Heimen« haben und anwenden, soll dargestellt werden.

Was »heilpagogische Förderung« in einer vollstationren Wohneinrichtung fr erwachsene Menschen mit Behinderung bedeuten kann, wird im Kapitel 4.4 erlutert.